Pflegerecht

Stämpfli Verlag

Pflegerecht 3/2012 | S. 181–182 181

Rechtsprechung / Vormundschaftsrecht

Nr. 21

BGE 137 III 593

Wohnsitz in Institutionen

Das Heim als Wohnsitz – wo man bewusst «Daheim» ist, hat man Wohnsitz (aZGB 23/26 bzw. nZGB 23 I). Die Vormundschaftsbehörden am Anstaltsort haben die Führung der Beistandschaft zu übernehmen, wenn die verbeiständete Person ihren bisherigen Wohnort verlässt, freiwillig in die Anstalt eintritt und in für Dritte erkennbarer Weise die Absicht bekundet, am Anstaltsort...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren ↦ Kaufen ↦

Login

Das Dokument "BGE 137 III 593" wurde von Gast am 28.04.2024 auf der Website pflegerecht.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024